

Nicht notwendigerweise beruflich verursacht: Hepatitis bei Kanal- und Klärwerksarbeitern

Es gibt verschiedene Hepatitis-Viren, deren Übertragung unterschiedlich verläuft und deren Infektionspotential verschieden ist. Um einen Zusammenhang mit dem Beruf herzustellen, sind die Grundsätze des Berufskrankheiten-Rechts zu beachten.

Die am häufigsten gemeldeten und diskutierten Viruserkrankungen sind die Infektion mit dem **Hepatitis-A-Virus**, dem **Hepatitis-B-Virus** und dem **Hepatitis-C-Virus**.

Das **HAV** wird überwiegend über so genannte Kontakt- oder Schmierinfektionen übertragen, wenn Viren von HAV-infizierten Personen z.B. bei gemeinsamer Toilettenbenutzung, aber auch durch belastetes Trink- oder Abwasser in den Magen-Darm-Trakt gelangen. Dies geschieht durch ungewollten Hand-Mund-Kontakt oder durch Spritzinfektion. Das HAV bleibt in Wasser bis zu vier Wochen ansteckungsfähig.

Das **HBV** dagegen kann nur direkt von infiziertem Blut, Speichel oder Sperma auf eigene Körperflüssigkeiten übergehen. Außerhalb dieses „Wirtes“ verliert es seine Ansteckungsfähigkeit sehr schnell. Da es eine hohe Viruslast trägt, reicht ein kleinster Tropfen aus, die Infektion zu übertragen.

Das **HCV** wird fast ausschließlich über direkten Blut-zu-Blut-Kontakt übertragen. Dabei ist das Risiko einer Infektion selbst bei Übertragung infizierten Blutes zehn mal niedriger als beim HBV. Auch das HCV kann ohne Blut nicht „überleben“.

Während das HAV auch in der Allgemeinbevölkerung weit verbreitet ist, finden sich höhere Infektionsraten für das HBV und HCV überwiegend im Drogenmilieu, im Prostitutionsgewerbe und bei homosexuellen Männern.

Was ist eine Berufskrankheit?

Krankheiten können nach deutschem Sozialrecht nur dann als Berufskrankheit (BK) anerkannt werden, wenn sie in der so genannten Berufskrankheiten-Liste bezeichnet sind. In diese Liste hat die Bundesregierung als Verordnungsgeber nur solche Krankheiten aufgenommen, bei denen nach dem jeweils aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft erwiesen ist, dass eine besondere Einwirkung eine bestimmte Krankheit hervorruft. Die Einwirkung muss erheblich über derjenigen liegen, der die Normalbevölkerung im täglichen Leben ebenfalls ausgesetzt ist.

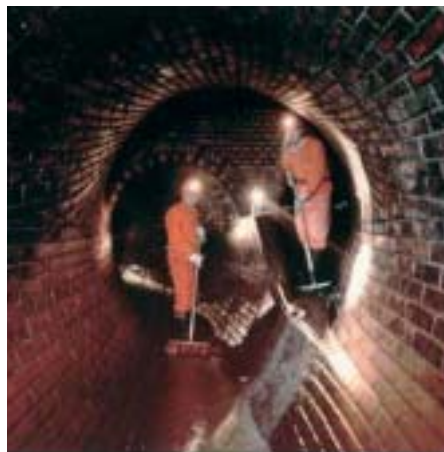
In der Liste sind Infektionskrankheiten unter der Nr. 3101 wie folgt bezeichnet:

Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war.

Die „besondere Infektionsgefahr“ kann also die „erheblich höhere Einwirkung“ ersetzen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein konkretes Infektionsergebnis in der Regel nicht nachweisbar ist, somit eine schädigende Einwirkung nicht bewiesen werden kann. Deshalb reicht die durch die Tätigkeit nachgewiesene besonders erhöhte Gefahr zur Anerkennung einer beruflich erworbenen Infektion aus.

Risiken im Abwasserbereich

Da sich das **HAV** lange in Wasser hält und eine Übertragung überwiegend über den Mund durch Spritzwasser oder Schmierinfektion entstehen kann, muss im Kanalisations-



bereich von einem gegenüber der Normalbevölkerung erhöhten Risiko ausgegangen werden. Wenn die Tätigkeitsanalyse bei einer angezeigten HAV-Infektion also einen erheblichen Umgang mit fäkalienverunreinigtem Abwasser ergibt, sind insoweit die Kriterien der BK 3101 erfüllt.

Schwieriger wird es beim **HBV**. Eine Übertragung über das Abwasser als solches ist nicht möglich. Ein Kanalarbeiter kann sich also nur dann infizieren, wenn er sich eine Verletzung der Haut (auch kleinste Einrisse) zugezogen hat, die noch unverheilt und offen ist, und er **gleichzeitig** einen so engen Kontakt mit einer verunreinigten Kanüle, Spritze o. Ä. hat, dass das HBV in die dort austretenden Körperflüssigkeiten dringt und von diesen in den Körper transportiert wird. Oder er sticht sich direkt an einer infizierten Spritzennadel. Während kleinere Verletzungen bei den Tätigkeiten des Kanal- oder auch Klärwerksarbeiters sicherlich häufiger vorkommen, ist jedoch das Risiko, sich **gleichzeitig** durch einen virusbelasteten Gegenstand zu infizieren, bei weitem nicht dem Risiko im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege vergleichbar. Für Kanalarbeiter und vergleichbare Personengruppen ist daher wissenschaftlich ein erhöhtes Risiko für das HBV nicht anzunehmen.

Ein Zusammenhang zwischen Erkrankung und Tätigkeit im Abwasserbereich kann allenfalls dann anerkannt werden, wenn dieses geringe Risiko durch besondere Umstände in außergewöhnlichem Maße gesteigert wird. Dies ist denkbar, wenn in das Abwasser extrem viele Abfälle von Krankenhäusern oder aus dem Drogenmilieu inkl. Spritzen etc. eingeleitet wurden und der Erkrankte während der akuten Ansteckungs(=Inkubations-)zeit vermehrten Umgang mit diesen infizierten Materialien hatte.

Zu empfehlen ist jedoch, in jedem Fall eine Nadelstichverletzung o. Ä. in das Verbandsbuch einzutragen, um so eine mögliche Ansteckung als konkretes Ereignis nachweisen zu können.

Auf Grund des gegenüber dem HBV noch schwierigeren Übertragungsweges bei weitaus geringerer Infektiosität ist das Risiko der Kanalarbeiter, an einer **Hepatitis C** zu erkranken, nicht abgrenzbar gegenüber dem der Normalbevölkerung. Selbst bei Krankenhauspersonal wird derzeit von einem nicht erhöhten Risiko ausgegangen. Entscheidendes Argument gegen einen Zusammenhang ist, dass ein kleiner Tropfen Blut für die Übertragung nicht ausreicht. Hinzu kommt, dass ein Hepatitis-C-Träger über viele Jahre ohne jegliche Krankheitssymptome sein und trotzdem die Infektion weiter tragen kann (sog. Carrier-Status). Daher ist im Einzelfall eine Abgrenzung beruflicher Faktoren von außerberuflichen Infektionsquellen kaum möglich.

Auch für das HCV ist daher dringend zu raten, sämtliche möglichen Infektionsereignisse (Stichverletzungen u. Ä.) im Verbandsbuch zu dokumentieren, um einen konkreten Nachweis einer Ansteckung führen zu können. In diesem Fall könnte nämlich ein einzelnes Ereignis einen Arbeitsunfall darstellen.

Ergebnis

Für das **HAV** ist ein erhöhtes Risiko bei Kanalarbeitern gegeben, soweit sie regelmäßig mit verunreinigtem Abwasser in Kontakt treten. Aus diesem Grunde sollte der Betriebsmediziner vor Antritt dieser Tätigkeiten den HAV-Status des Arbeitnehmers überprüfen. Ist er bereits immun, ist ein Einsatz unbedenklich, andernfalls sollte eine Schutzimpfung erfolgen. Der Arbeitnehmer sollte aber stets darauf achten, während der Arbeit nicht zu rauchen oder zu essen und sich regelmäßig die Hände zu waschen – siehe hierzu auch „Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe“ (TRBA 220).

Für **HBV** und **HCV** besteht zwar kein erhöhtes Risiko der Infektion. Eine Schutzimpfung kann aber dennoch sinnvoll sein.

